

INFORMATION ZUR BAULEISTUNGSVERSICHERUNG

Das Erzbistum Köln hat für bistumseigene Objekte sowie Objekte, für die die Bauabteilung des Erzbistums Köln zuständig ist, eine Bauleistungsversicherung als Versicherungsnehmer abgeschlossen, in der auch die für das jeweilige Bauvorhaben beauftragten Firmen mitversichert sind.

Nicht versichert über diese Bauleistungsversicherung sind Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Rendanturen des Erzbistums Köln.

Vertragsgrundlage ist ein Besonderes Bedingungswerk sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2008 der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, www.ecclesia.de).

Mit diesem Hinweisblatt erhalten Sie einen Auszug über den Umfang der Bauleistungsversicherung, die versicherten Risiken, den Selbstbehalt und die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz. Dieses Hinweisblatt stellt lediglich einen Auszug aus den zugrundeliegenden Besonderen- und Allgemeinen Versicherungsbedingungen dar. Die dort niedergelegten Regelungen gehen vor.

Umfang der Bauleistungsversicherung

Die Bauleistungsversicherung umfasst alle Neu-, An- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen des allgemeinen Hochbaus und bietet für das Bauvorhaben Versicherungsschutz für **unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen**.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Eine Entschädigung wird auch geleistet für Schäden und Verluste durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl an eingebauten Gegenständen aus Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Unternehmer, auch wenn sie noch nicht abgenommen sind.

Für Schäden, die zu Lasten der mitversicherten Unternehmer gehen, haftet der Versicherer nicht, soweit diese den Schaden innerhalb ihrer Gewährleistungszeit – frühestens jedoch nach Abnahme der versicherten Bauleistung durch den Versicherungsnehmer – aufgrund der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Gewährleistungspflicht zu vertreten haben.

Für versicherte Baustoffe und Bauteile endet die Haftung des Versicherers spätestens einen Monat nach der Haftung für die zugehörige Bauleistung. Das Gleiche gilt für mitversicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Die Selbstbeteiligung beträgt 250,- € je Schadenfall im Rahmen der Neubauleitung und 500,- € je Schadenfall bei Schäden an der Altbausubstanz.

Für Bauprojekte über 10.000,00 € brutto gelten andere Selbstbehalte der beauftragten Firmen, die von den Auftragnehmern jeweils beim Bauherren angefragt werden müssen.

Die Entschädigungsleistungen werden grundsätzlich an den Versicherungsnehmer gezahlt.

INFORMATION ZUR BAULEISTUNGSVERSICHERUNG

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Die Bauleistungsversicherung entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Daher werden durch die Bauleistungsversicherung nicht erfasst:

- a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen,
- b) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen,

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten,
- b) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss,
- c) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern,
- d) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung; redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen,
- e) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als drei Monaten,
- f) durch Baustoffe oder Verfahren, die durch eine zuständige Prüfstelle oder die Baupolizei beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft worden sind,
- g) Schäden durch Kriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen,
- h) durch Streik, Aussperrung und Beschlagnahmen oder Verfügungen von hoher Hand
- i) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,

Eine detaillierte Aufzählung der versicherten und nicht versicherten Sachen, Gefahren und Interessen ist in den ABN zu finden .

Stand: 31.10.2014